

Az.: 3 D 64/15
3 L 152/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Abschiebung;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 22. Februar 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch Nr. 1 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. August 2015 - 3 L 152/15 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist ohne Erfolg. Nach § 166 VwGO Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hier kann offen bleiben, ob die ukrainische Antragstellerin aktuell noch bedürftig ist. Jedenfalls kam der Rechtsverfolgung der Antragstellerin im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zu.
- 2 Gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann Prozesskostenhilfe - lediglich - für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung gewährt werden. Gleichwohl kommt eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch für die Vergangenheit in Betracht (SächsOVG, Beschl. v. 23. Juli 2012 - 3 D 77/12 -, juris). Ausgeschlossen ist dabei eine Rückwirkung auf den Zeitraum vor der Antragstellung. Sie widerspricht dem Antragsprinzip (SächsOVG, Beschl. v. 26. August 2015 - 3 D 39/15 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Erforderlich ist insoweit ein formgerechter Antrag, durch den der Antragsteller bereits alles für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Erforderliche getan hat (SächsOVG, Beschl. v. 26. August 2015 a. a. O.; BGH, Beschl. v. 6. Dezember 1984 - VII ZR 223/83 -, juris Rn. 6; BFH, Beschl. v. 29. Oktober 1993 - XI B 42/93 -, juris Rn. 10; Seiler in: Thomas/Putzo, ZPO, 35. Aufl. 2014, § 119 Rn. 1).

- 3 Kommt es im Beschwerdeverfahren für die Beurteilung der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung maßgeblich auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife an (SächsOVG, Beschl. v. 12. August 2015 - 3 A 437/14 -, juris Rn. 2; BVerfG, Beschl. v. 14. Juni 2006 - 2 BvR 626/06, 2 BvR 656/06 -, juris Rn. 16; Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 166 Rn. 20), sind im Hinblick auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über seine Beschwerde maßgebend. Dies ergibt sich schon daraus, dass nach § 166 VwGO i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 ZPO eine bereits bewilligte PKH wieder aufgehoben werden kann, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben. Es wäre widersinnig, dem Antragsteller öffentliche Leistungen zuzusprechen, wenn er diese gegenwärtig nicht mehr braucht (Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 29. EL Oktober 2015, § 166 Rn. 55 m. N. zur Rspr.).
- 4 Davon ausgehend bleibt die Beschwerde ohne Erfolg. Dabei kann hier offen bleiben, ob die Antragstellerin aktuell noch bedürftig ist. Zum Beweis der Tatsache, dass sie ihren Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen gewährleisten könne und ihrem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht (mehr) entgegengehalten werden könne, dass ihr Lebensunterhalt nicht gesichert sei (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), hat die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren einen Arbeitsvertrag vom 14. Oktober 2015 vorgelegt, wonach sie seit dem 19. Oktober 2015 angestellt ist und über einen monatlichen Bruttoverdienst von 1.500,00 € verfügt. Ob die Antragstellerin ihre auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 120a Abs. 2 ZPO beruhende Obliegenheit im Prozesskostenhilfverfahren, wesentliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen, verletzt hat, und ob die Antragstellerin aktuell noch als bedürftig anzusehen ist, musste vom Senat nicht weiter aufgeklärt werden, da ihre beschrittene Rechtsverfolgung vor dem Verwaltungsgericht ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg war.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 2. Februar 2015, mit welchem die Antragsgegnerin die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis abgelehnt und die die Antragstellerin aufgefordert hat, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, unter Nr. 2 im angefochtenen Beschluss abgelehnt. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, da keine rechtlichen Ausrei-

sehindernisse i. S. v. Art. 8 EMRK bestünden. Diese Feststellungen sind nicht zu beanstanden.

- 6 Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK auf Achtung des Privatlebens umfasst die Summe aller familiären, persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts ihrer zentralen Bedeutung für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (BVerfG, Beschl. v. 21. Februar 2011, NVwZ-RR 2011, 420). Dabei sind einerseits die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland, andererseits sein Bezug zum Staat seiner Staatsangehörigkeit in den Blick zu nehmen. Die Tatsache, dass sich der Ausländer bereits eine gewisse Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Annahme, dass der Schutzbereich des Art. 8 EMRK verletzt ist. Ein Eingriff in das von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Privatleben ist dann zu bejahen, wenn der Ausländer aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden und ihm wegen der Besonderheiten des Falls ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug mehr hat, nicht zuzumuten ist (SächsOVG, Beschl. v. 16. September 2013 - 3 B 389/13 -, juris Rn. 6).
- 7 Dies vorausgeschickt kann sich die Antragstellerin nicht auf Art. 8 EMRK berufen. Sie lebt zwar, nachdem sie im September 1999 im Alter von 38 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei, seit gut 16 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland. Der lange Aufenthalt führt jedoch für sich genommen jedoch noch nicht zu einem Bleiberecht aus Art. 8 EMRK. Daran ändert auch nichts, dass die Antragstellerin während der Zeit ihres Aufenthalts zeitweise als Selbstständige oder als Angestellte tätig war. Die Antragstellerin verfügt im Bundesgebiet weder über familiäre Bindungen noch ist ersichtlich, dass sie ansonsten in die Bundesrepublik Deutschland - insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht - integriert wäre. Die Antragstellerin ist in der Ukraine aufgewachsen und hat die Ukraine erst im Alter von 38 Jahren verlassen. Sie spricht die Sprache ihres Heimatlandes. Sie hat dort auch ihre Berufsausbildung absolviert. Dies zusammengenommen lässt darauf schließen, dass sie sich noch nicht völlig von ihrem Heimatland entfremdet haben kann. Auch die Tatsache, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland einen festen Wohnsitz hat, macht sie noch nicht zur faktischen Inländerin.

- 8 Den weiteren von der Antragstellerin begehrten Aufenthaltstiteln stand nach den zu-
treffenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts entgegen, dass die Antragstellerin
zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt die für deren Erteilung erforderliche allge-
meine Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfüllte, wonach
in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Das Oberverwaltungsgericht
sieht gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO von einer weiteren Begründung ab und weist
die Beschwerde insoweit aus den Gründen des Beschlusses des Verwaltungsgerichts
(BA S. 4 f.) als unbegründet ab. Die Tatsache, dass die Antragstellerin ausweislich des
im Beschwerdeverfahren vorgelegten Arbeitsvertrags nun seit dem 19. Oktober 2015
angestellt ist und über einen monatlichen Bruttoverdienst von 1.500,00 € verfügt,
vermag hieran nichts zu ändern, da es für die Beurteilung der Erfolgsaussichten der
beabsichtigten Rechtsverfolgung maßgeblich auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife
ankommt.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten
werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Ei-
ner Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m.
Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 60,00 € erho-
ben wird.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*